

A. Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Business Depot (nachfolgend „Business Depot“ genannt)

Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank AG für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal abgerechnet.)

Im Depotführungsentgelt sind standardmäßig folgende Leistungen enthalten:
Depotführung, Bilanzwertaufstellung, Wertpapierabrechnung und Online-Banking mit Online-Postkorb.

Business Depot	23,80 Euro
-----------------------	-------------------

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf²/Verkauf/Fondsumschichtung²

• Kauf/Verkauf (außer ETFs)	kostenlos
• Fondsumschichtung	3,90 Euro

Transaktionsentgelte für ETFs und Dimensional Fonds

Zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung fällt für alle Transaktionen in ETFs und Dimensional Fonds ein gesondertes Transaktionsentgelt an.

ETF-Transaktionsentgelt (Exchange Traded Funds – ETF genannt)	0,20 % (des Transaktionsvolumens)
Dimensional Fonds Transaktionsentgelt	0,20 % (des Transaktionsvolumens)

Das Transaktionsvolumen wird ermittelt aus den gekauften bzw. verkauften Fondsanteilen bzw. dem Kauf-/Verkaufsbetrag des jeweiligen ETFs, dem Abrechnungskurs und ggf. dem Devisenkurs.

Sonstige Entgelte

Überweisungen

(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro
• Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
• Grenzüberschreitende Überweisung ^{1,5,13} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	kostenlos

Steuerliche Bescheinigungen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen ⁴	kostenlos
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das **Depotführungsentgelt** wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Dabei wird – unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt – grundsätzlich das Depotführungsentgelt für das gesamte Quartal abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts für das gesamte Quartal zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung für ein Business Depot mit Konto

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts über das Konto bei der FNZ Bank.

Für folgende Entgelte erfolgt die Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Business Depot. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Business Depot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Business Depot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

- Depotführungsentgelt bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand
- Depotführungsentgelt, sofern auf dem Konto kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist oder bei Sperre des Kontos
- Sonstige Entgelte gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Sonstige Entgelte“.

Abrechnung für ein Business Depot ohne Konto

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Business Depot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Business Depot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Kauf von Fondsanteilen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung von Fondsanteilen oder einem Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Einzel-fondsanlagen

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge werden von der FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag⁹, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge in den Systemen von der FNZ Bank zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet.

Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für Investmentfonds wird von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen/Transaktionsentgelte bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung der Order von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der FNZ Bank mit Forward Pricing abgerechnet werden⁹,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds, bei denen der Anteilpreis/Marktpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. bei einem Market-Maker zugrunde gelegt.
4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird. Die Abrechnung von Investmentfonds erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte und beim Kauf zum Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision/Transaktionsentgelte. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Kaufs/Verkaufs zum Marktpreis (Kauf-/Verkaufspreis des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. ETF-Transaktionsentgelt.
5. Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der FNZ Bank vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
6. Die FNZ Bank haftet gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanlagen

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt, der zugleich als Zwischenkommissionär die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weiterleitet.

Der jeweilige von der FNZ Bank beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,45 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkau für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für Business Konten (nachfolgend „Konten“ genannt) bei der FNZ Bank

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank AG für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

• Kontoführung	kostenlos
----------------	------------------

1b Verwarentgelt (für Konto flex und ggf. Tagesgeldkonto)⁴

für die sichere Verwahrung von Guthaben von mehr als 10.000,00 Euro (Freibetrag) nach Ablauf des 30. Tags (kostenfreier Zeitraum)	0,5 % p. a. (unter Berücksichtigung von Freibetrag und kostenfreiem Zeitraum)
---	---

1c Sonstige Entgelte

• Online-Kontoauszüge ^{4,10}	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ^{4,10}	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro
• Aufwandsersatz für	
– vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴	25,00 Euro
– Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Das Verwarentgelt wird erhoben, sofern länger als 30 Tage nach Gutschrift des Geldeingangs auf dem Konto flex/Tagesgeldkonto der Freibetrag von 10.000,00 Euro überschritten wird. Die Berechnung des Verwarentgelts erfolgt auf Grundlage des täglich ermittelten Tagesendsaldos des Guthabens. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein. Der Monat wird hierbei zu 30 Tagen und das Kalenderjahr zu 360 Tagen gerechnet. Die Abrechnung des Verwarentgelts für das Konto flex erfolgt pro Quartal. Die Abrechnung des Verwarentgelts für das Tagesgeldkonto erfolgt pro Kalenderhalbjahr. Die Belastung des Verwarentgelts erfolgt auf dem Konto flex.

Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, das Verwarentgelt und sonstige Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank AG

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte⁴ für Aufträge im Online-Banking

• SEPA-Überweisung per Online-Auftrag	kostenlos
• SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag	kostenlos
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im Online-Banking	kostenlos

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

• Eil-Überweisung ³	15,00 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag	5,00 Euro (pro Auftrag)

Bearbeitungsentgelte⁴

• Überweisungs- und Lastschrifteingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹	5,00 Euro (pro Unterrichtung)
• Authentifizierungsverfahren (z.B. smsTAN-Verfahren)	derzeit kostenlos

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteluropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei der FNZ Bank eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der FNZ Bank AG beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

• Überweisung per schriftlichem Auftrag (nicht SEPA) nach außerhalb des EWR ^{12,13}	30,00 Euro (pro Auftrag)
• Überweisungs- und Lastschrifteingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos

Entgeltregelungen

Die FNZ Bank führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von der FNZ Bank berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der FNZ Bank bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank AG

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank AG

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die FNZ Bank AG als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüft, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantwortet und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags durch Verkauf von Fondsanteilen.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der FNZ Bank stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.